Vereinte Nationen A/RES/57/100



Verteilung: Allgemein 9. Januar 2003

## Siebenundfünfzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 73

## Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/57/517)]

## 57/100. Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, dass die Einstellung der Kernwaffenversuchsexplosionen und aller anderen nuklearen Explosionen einen wirksamen Beitrag zur nuklearen Abrüstung und zur Nichtverbreitung von Kernwaffen leistet,

*unter Hinweis* darauf, dass der Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen mit ihrer Resolution 50/245 vom 10. September 1996 verabschiedet und am 24. September 1996 zur Unterzeichnung aufgelegt wurde,

betonend, dass ein universeller und wirksam verifizierbarer Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen ein grundlegendes Rechtsinstrument auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen darstellt,

erfreut darüber, dass einhundertsechsundsechzig Staaten, darunter einundvierzig der für sein Inkrafttreten erforderlichen vierundvierzig, den Vertrag unterzeichnet haben, sowie mit Genugtuung darüber, dass sechsundneunzig Staaten, darunter einunddreißig der für sein Inkrafttreten erforderlichen vierundvierzig, davon drei Kernwaffenstaaten, den Vertrag ratifiziert haben,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/41 vom 20. November 2000,

*mit Genugtuung* über die Schlusserklärung der vom 11. bis 13. November 2001 in New York abgehaltenen Konferenz zur Erleichterung des Inkrafttretens des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen<sup>1</sup>.

- 1. *betont*, wie wichtig und dringlich es ist, den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen ohne Verzug und Vorbedingungen im Einklang mit verfassungsrechtlichen Verfahren zu unterzeichnen und zu ratifizieren, um sein baldiges Inkrafttreten zu erreichen;
- 2. begrüßt die Beiträge der Unterzeichnerstaaten zu der Arbeit des Vorbereitungsausschusses für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklear-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> CTBT-ART.XIV/2001/6, Anhang.

versuchen, insbesondere zu seinen Bemühungen, sicherzustellen, dass das Verifikationsregime des Vertrags in der Lage ist, den Verifikationserfordernissen des Vertrags bei seinem Inkrafttreten im Einklang mit Artikel IV des Vertrags gerecht zu werden;

- 3. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, bis zum Inkrafttreten des Vertrags an ihren Moratorien für Kernwaffenversuchsexplosionen und andere nukleare Explosionen festzuhalten;
- 4. *fordert* alle Staaten, die den Vertrag noch nicht unterzeichnet haben, *nachdrücklich auf*, ihn so bald wie möglich zu unterzeichnen und zu ratifizieren und bis dahin alles zu unterlassen, was seinem Ziel und Zweck zuwiderlaufen könnte;
- 5. *fordert* alle Staaten, die den Vertrag unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert haben, insbesondere diejenigen, deren Ratifikation für sein Inkrafttreten notwendig ist, *nachdrücklich auf*, den Ratifikationsprozess mit dem Ziel seines baldigen erfolgreichen Abschlusses zu beschleunigen;
- 6. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, sich auch weiterhin auf höchster politischer Ebene mit dieser Frage zu befassen;
- 7. *beschließt*, den Punkt "Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

57. Plenarsitzung 22. November 2002